



HESSISCHER LANDTAG

19. 04. 2005

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU**

**für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag
über die Vergabe von Studienplätzen**

Drucksache 16/3634

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 erhält § 3 Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst setzt die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge nach Art. 7 Abs. 1 des Staatsvertrages und für nicht einbezogene Studiengänge nach Art. 7 Abs. 6 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest. Abweichend hiervon legt die Technische Universität Darmstadt die Zulassungszahlen durch Satzung fest."

2. In Nr. 2 wird § 4 wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird Nr. 5 gestrichen.

aa) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden Nr. 5 und 6.

ab) In der neuen Nr. 6 wird die Zahl "6" durch die Zahl "5" ersetzt.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Art. 12 des Staatsvertrages gilt in Verfahren nach Abs. 2 mit der Maßgabe, dass auch eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber gebildet werden kann, die ihre Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 63 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), erworben haben. Die Quote ist so festzusetzen, dass die Zulassungschancen des Personenkreises nach Satz 1 nicht günstiger sind als die der übrigen Bewerberinnen und Bewerber."

c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann bestimmt werden, dass in Studiengängen, die den erfolgreichen Abschluss eines bestimmten anderen Studiums voraussetzen, der Grad der Qualifikation durch die in der Abschlussprüfung dieses Hochschulstudiums nachgewiesenen Leistungen bestimmt wird."

Begründung:

Zu Nr. 1:

Fortschreibung der durch Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382) (TUD-Gesetz) getroffenen Regelung.

Zu Nr. 2 a:

Da nicht gesichert ist, dass "Motivationserhebungen in schriftlicher Form" von den Bewerberinnen und Bewerbern ohne die - gegebenenfalls auch professionelle - Hilfe Dritter abgefasst werden, wäre ein solches Auswahlkriterium nicht mit dem - im Vergabeverfahren wie in Prüfungsverfahren strikt zu beachtenden - Prinzip der Chancengleichheit vereinbar. Die Überprüfung der Motivation ist im Übrigen sachgerecht dem Auswahlgespräch zugeordnet. Aus Gründen der Rechtssicherheit des Verfahrens wird deshalb vorgeschlagen, auf das Auswahlkriterium "Ergebnis von Motivationserhebungen in schriftlicher Form" zu verzichten".

Zu Nr. 2 b:

Nach den Ergebnissen des schriftlichen und mündlichen Anhörungsverfahrens für sinnvoll gehaltene redaktionelle Klarstellung des vorgesehenen Regelungsumfangs zur Sicherstellung der Chancengleichheit von gleichberechtigten, aber formal unterschiedlich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern bei Hochschulzulassungsverfahren unter Numerus-Clausus-Bedingungen (Meister (§ 64 Abs. 2 HHG) und "sonstige beruflich Qualifizierte" (§ 64 Abs. 6 HHG)) und hinsichtlich des HHG-Verweises redaktionell zwingende Anpassung.

Zu Nr. 2 c:

Klarstellung in Anbetracht der ländereinheitlichen Strukturvorgaben zum Übergang von Bachelor- in Masterstudiengänge. Nach den ländergemeinsamen Strukturvorgaben soll im Interesse der internationalen Reputation und der Akzeptanz der Masterabschlüsse das Studium im Masterstudiengang außer von einem erfolgreichen Bachelorabschluss von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Nach der bisherigen Fassung von Abs. 8 würde der Zugang in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang ausschließlich nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung gesteuert, sodass die Hochschulen kein eigenes Auswahlrecht nach Maßgabe der Grundsätze von § 4 Abs. 3 hätten.

Wiesbaden, 19. April 2005

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)